

Ausbildungen in der Justizverwaltung

Wir für mehr Personal

Der Landesvorstand im Gespräch



akzent
Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion



DJG

Aus dem Inhalt	Seite
Datenschutz	2
24. Gewerkschaftstag	3
Mehr Personal	4
Keine Urlaubsentgeltkürzung	5
FB mittlerer/gehobener Dienst	6
Untersuchungshaft	7
Neuaufrichtung Justizverwaltung	8
FB Staatsanwaltschaften	9
Altersdiskriminierung	10
Düsseldorfer Landtag	11
FB Menschen mit Behinderung	12
Trauertafel	13
FB Tarif / AGSV Länder	14
Leserbrief (EPOS)	15
LAG Köln / LAG Hamm	16
Landgericht Aachen	17
AZK Schulungen / Impressionen	18
DJG-Mitglieder-Datei	19
BB Bank	20

Impressum

Herausgeber: Deutsche Justiz-Gewerkschaft
 Werdener Straße 1 (AG) 40227 Düsseldorf
 Telefon 0211 / 83 06 43 100
 E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:

Klaus Plattes, Ursula Winkelmann,
 Karen Altmann, Heidi Hegewald,
 Marko David, Matthias Peterkord, Volker Fritz
 Fotos: Winkelmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.

Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe:
 20. November 2018

Informationen zur EU-Datenschutz Grundverordnung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die EU hat am 25.05.2018 eine neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft gesetzt. Elementarer Grundsatz dieses Gesetzes ist es, dass Firmen, Unternehmen und Verbände bzw. Gewerkschaften jetzt Transparenz und Sicherheit beim Umgang mit Daten schaffen. Das betrifft natürlich auch uns. Der Schutz Ihrer Privatsphäre beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist uns ein großes Anliegen. Auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben wir alle Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf unserer Internetseite unter dem Bereich „Mitgliedschaft“ für Sie eingestellt.

Auf Anforderung senden wir Ihnen die Informationen gerne auch zu.

Der Landesvorstand der DJG NRW



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Amtszeit des Landesvorstandes nähert sich so langsam dem Ende entgegen.

Die Vorbereitungen zu unserem 24. Gewerkschaftstag in der Zeit vom 12.-13. September 2018 sind weitgehend abgeschlossen.

Unter dem Motto „70 Jahre DJG - Gutes Bleibt“ findet unser Jubiläums-Gewerkschaftstag wiederum im dbb forum Königswinter statt. Wir haben im Vorfeld mit den Mitgliedern des Hauptvorstandes in einer Reihe von Sitzungen Vorschläge zu Modernisierung bzw. Neuorganisation der zukünftigen Gewerkschaftsarbeit und auch der Mitgliederbetreuung diskutiert. Der Hauptvorstand hat diese Vorschläge mit großer Mehrheit gebilligt. Diese finden sich nunmehr in Satzungsanträgen für den Gewerkschaftstag wieder. Auf dem Gewerkschaftstag werden Leitanträge zu den Themen, Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt, zur Situation von schwerbehinderten Menschen in der Justiz und Jugend 4.0 diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Hierdurch werden nach Auffassung des Landesvorstandes die Weichen für eine erfolgreiche Weiterführung unserer Gewerkschaftsarbeit gestellt. Es waren unsere/meine Vorgänger, die stets mit dem

Blick auf die Zukunft gerichtet, die Zeichen der Zeit erkannt haben und so eine erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit im Interesse unserer Mitglieder umgesetzt haben. Die erfolgreiche Arbeit möchten wir, im Interesse unserer Mitglieder, weiterführen.

Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit ist aber nur möglich, wenn eine starke Basis vorhanden ist. Mein Dank geht an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen. Durch Ihre Mitgliedschaft in der DJG stärken Sie unsere Arbeit. Es ist ein gutes Gefühl, etwa bei Warnstreiks oder Demos zu sehen, wie viele unserer Mitglieder uns unterstützen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch einen herzlichen Dank an unsere Vielzahl von Vertrauensleuten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften richten. Nur durch ihre Bereitschaft uns zu unterstützen, ist die Betreuung unserer Mitglieder gewährleistet. Schon meine Vorgänger legten großen Wert auf das Miteinander und auf die Meinung der Basis.

So soll es bleiben, denn „gutes Bleibt“. Der 24. Gewerkschaftstag der DJG wird richtungsweisend für die zukünftige Arbeit des neu gewählten Landesvorstandes und den Mitgliedern des Hauptvorstandes sein.

Ihr
Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Wir für mehr Personal

Die Weichen zur Personalgewinnung in der Justizverwaltung sind gestellt.

Das Ministerium der Justiz hat, nicht zuletzt durch Vorschläge der DJG NRW, Maßnahmen zur Personalgewinnung, vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf den Weg gebracht. Die Zahlen, die das Ministerium der Justiz ermittelt bzw. vorgelegt hat, sind beängstigend. Es sind Erkenntnisse auf die wir bereits seit längerem hingewiesen haben. In den kommenden Jahren werden jährlich bis zu 600 Kolleginnen und Kollegen die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Ganz abgesehen von den außerordentlichen Abgängen in der Justizverwaltung.

Endlich wurde eine langjährige Forderung der DJG umgesetzt. Ab dem Jahr 2020 wird neben dem verkürzten Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte auch wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger für die Laufbahngruppe 1.2 angeboten. Damit stellt sich die Justizverwaltung breiter auf und ist konkurrenzfähig im Vergleich mit anderen öffentlichen Arbeitgebern. Selbstverständlich bleibt die Ausbildung zur/zum Justizfachangestellter/en erhalten.

Beide Ausbildungen sind nach unserer Auffassung der Garant für eine in die Zukunft ausgerichtete und funktionierende Justizverwaltung. Nach intensiven Gesprächen des Landesvorstandes mit Behördenleitungen im ganzen Land, ist es wichtig, dass sich die jeweiligen Berufsbilder wieder Zug um Zug einander abgrenzen. Klare Aufgabengebiete müssen beschrieben werden. Einerseits das Berufsbild des zukünftigen Justizfachangestellten und andererseits das der zukünftigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2. Dazu gehört für die DJG auch die Prüfung ob Aufgaben der

Laufbahngruppe 2.1 auf die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 übertragen werden können. Der Landesvorstand wird seine Vorstellungen dazu mit den Verantwortlichen im Ministerium der Justiz, aber auch im politischen Raum vorstellen bzw. diskutieren.

Um eine schnelle personelle Entlastung auf den Serviceeinheiten/Geschäftsstellen zu erreichen, wird das Ministerium der Justiz befristet bis zum Jahre 2023 sogenannten externen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit einräumen, verbeamtet zu werden. Es sollen vornehmlich Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung zur Ausbildung eingestellt werden. Die Ausbildung soll sich über einen Zeitraum von 12 Monaten (6 Monate praktische Einführung und 6 Monate Fachlehrgang) erstrecken. Diese Maßnahme wurde vorab mit allen drei Oberlandesgerichtsbezirken diskutiert. Nach unseren Informationen findet diese Vorgehensweise breite Zustimmung in den Bezirken. Bei allen Planungen zur Zulassung von externen Bewerberinnen und Bewerbern muss für uns sicher gestellt sein, dass auch weiterhin den geprüften Justizfachangestellten der Zugang für die halbjährige Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 erhalten bleibt. Dies hat uns das Ministerium der Justiz zugesichert.

Weiterhin wurde uns signalisiert, die Maßnahme im Hinblick auf die Bewerberzahlen und Verlauf der Ausbildung zu evaluieren.

Auf Grund der aktuellen und zu erwartenden Personalabgänge haben wir gegenüber dem Ministerium der Justiz unsere Zustimmung zu der angedachten Maßnahme signalisiert.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie in gewohnter Weise unterrichten.

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

„Keine Urlaubsentgeltkürzung bei Arbeitszeitreduzierung“



Wer in den vergangenen Monaten des Jahres 2018 seine Arbeitszeit herabgesetzt hat oder dies künftig plant und noch „Alt-Urlaub“ übrig hatte oder hat, kann von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts profitieren. Die Vergütung des „Alt-Urlaubs“ muss der Höhe nach an der alten Arbeitszeit bemessen werden. Wer also zum Beispiel von Vollzeit auf eine 50 % Stelle reduziert hat und noch 30 Urlaubstage aus der Vollzeit in die Teilzeit mitbringt, erhält für die 30 Urlaubstage das volle Entgelt und nicht 50%.

Hintergrund

Der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Urteil vom 20. März 2018 (BAG Urteil v. 20.3.2018 – 9 AZR 486/17 –) festgestellt, dass § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 TV-L (Entgeltfortzahlung bei Urlaub) wegen einer mittelbaren Benachteiligung von Teilzeitkräften nichtig sind, soweit das Urlaubsentgelt eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin, der oder die nach Verringerung seiner/ihrer wöchentlichen Regelarbeitszeit den Urlaub antritt, auch in denjenigen Fällen nach dem Entgeltausfallprinzip bemessen wird, in denen der Urlaub aus der Zeit vor der Arbeitszeitreduzierung stammt.

Bei Beschäftigten, die ihre regelmäßige Arbeitszeit reduzieren, muss sichergestellt sein, dass sie für „Alt-Urlaub“, den sie vor der Arbeitszeitreduzierung erworben haben, mindestens das Entgelt erhalten, das sie erhalten hätten, wenn sie den Urlaub vor der Arbeitszeitverringerung genommen hätten.

Die hiervon abweichende tarifvertragliche Regelung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 TV-L und § 21 Satz 1 TV-L) ist wegen der mittelbaren Benachteiligung von Teilzeitkräften gem. § 4 Abs. 1 TzBfG i.V.m. § 134 BGB unwirksam.

Zum Sachverhalt

Der folgende Sachverhalt wurde stark verkürzt: Die Klägerin war bis zum 31. Juli 2015 mit einer Teilzeitquote von 35/40 der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beim beklagten Land beschäftigt. Kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme findet für das Arbeitsverhältnis

der TV-L Anwendung. Zum 1. August 2015 verringerte die Klägerin ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 20/40 einer Vollzeitkraft unter Beibehaltung der 5-Tage-Woche. Von 10. August 2015 bis 22. Februar 2016 erteilte das beklagte Land der Klägerin an insgesamt 47 Arbeitstagen Urlaub. Dieser Urlaub stammte aus der Zeit vor der Reduzierung der Arbeitszeit der Klägerin auf 20/40 einer Vollzeitkraft. Das Urlaubsentgelt berechnete das beklagte Land auf Grundlage der aktuellen Teilzeitquote mit dem hälftigen Bruttoentgelt einer Vollzeitkraft. Nach Auffassung des beklagten Landes ergebe sich die Urlaubsentgelthöhe aus dem in § 21 Satz 1 TV-L tarifierten Entgeltausfallprinzip. Die Klägerin verlangte hingegen, das Urlaubsentgelt auf der Grundlage ihrer vormaligen Arbeitszeit im Umfang von 35/40 der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft zu berechnen, da der Urlaubsanspruch von 47 Tagen aus der Zeit vor der Arbeitszeitreduzierung (vom 1. August 2015 auf 20/40 einer Vollzeitkraft) stammt.

Zum Urteil

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin recht. Wer die Rechtsprechung des EuGHs zum Urlaubsrecht aufmerksam verfolgt, sieht sich in der Entscheidung des BAG bestätigt. Der EuGH hat bereits in der so genannten „Tirol-Entscheidung“ (Urteil vom 22.04.2010, RS. D-486/08) festgestellt, dass Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer späteren Zeit als dem Bezugszeitraum in keiner Beziehung zu der in der späteren Zeit vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit steht. Konsequenterweise stellt nun das BAG fest, dass der Urlaubsentgeltanspruch genauso behandelt werden muss und daher nicht die aktuelle Arbeitszeit für die Entgelthöhe während des Urlaubs heranzuziehen ist, sondern das zu der Zeit der Entstehung des Urlaubsanspruchs vorliegende Arbeitszeitregime maßgeblich ist.

Dahinter steht der Rechtsgedanke **„einmal erworbener Urlaub bleibt unangetastet“**. ▶

Der TV-L diskriminiert insoweit Teilzeitbeschäftigte, da dort allein der Beschäftigungsumfang während des Urlaubszeitraums maßgeblich ist. Das BAG stellt fest, dass diese tarifvertragliche Regelung dem unionsrechtlichen Diskriminierungsschutz von Teilzeitbeschäftigten widerspricht und daher nicht angewendet werden kann und auch nicht mithilfe einer Auslegung als unionsrechtskonform betrachtet werden kann.

Konsequenzen für die Praxis

Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit reduziert und noch nicht verbrauchte Urlaubstage haben, die aus der Zeit vor der Reduzierung der Arbeitszeit stammen („Alt-Urlaub“), sollten darauf achten, dass diese Urlaubstage entsprechend ihres damaligen Beschäftigungsumfangs vergütet werden und nicht nach dem aktuellen Beschäftigungsumfang.

Für bereits verbrauchten Urlaub ist die sechsmonatige Ausschlussfrist gem. § 37 Abs. 1 TV-L zu beach-

ten. Fristauslösendes Ereignis ist die Auszahlung des zu geringen Urlaubsentgelts..

Wer seine Urlaubsentgeltberechnung für fehlerhaft hält,

Sollte einen entsprechenden Antrag bei seinem Arbeitgeber stellen.

Hiernach steht Ihnen als **Mitglied der DJG** die Möglichkeit offen, gewerkschaftlichen Rechtsschutz -über die DJG NRW- bei dem dbb Dienstleistungszentrum in Anspruch zu nehmen.

Quelle: dbb

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Plattes

Landesvorsitzender

Ursula Winkelmann - Volker Fritz - Karen Altmann

Fachgruppensitzung für den Bereich mittlerer/gehobener Dienst in Neuss

Die Mitglieder der Fachgruppe trafen sich im Telekomhotel in Neuss zu ihrer Frühjahrssitzung. Der Landesvorsitzende Klaus Plattes begrüßte die Anwesenden.

Zu Beginn der Veranstaltung gab der Vorsitzende einen Überblick über die Planungen des Ministeriums der Justiz zur Neuorientierung der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst). Ein wichtiger Punkt hierbei ist nach Auffassung der Fachgruppe, die zukünftigen Aufgaben der Laufbahngruppe 1.2 mit Blick auf die neue Ausbildung bzw. deren Inhalte zu beachten.

Dementsprechend sollte das Eingangsamt entsprechend höher bewertet werden. Weitere Besprechungspunkte waren die Dienstpostenbewertung für den gehobenen Dienst. Aktuell liegt ein Vorschlag des Ministeriums der Justiz dem Hauptpersonalrat vor. Im Laufe der Veranstaltung wurden noch Anträge zum Gewerkschaftstag der DJG im September besprochen und formuliert. Hierbei



wurden weiteren Übertragungen von Aufgaben auf die Laufbahngruppe 1.2, die Einstellung von mehr Personal, die Erhöhung des Eingangsamtes für die Laufbahngruppe 1.2 eingefordert.

Zum Schluss der Veranstaltung gab Kollege Plattes den Anwesenden noch ein Überblick über die vom Landesvorstand geplanten Überlegungen einer Neuorganisation der Betreuung der Mitglieder der DJG. Hierzu wird der Landesvorstand dem Gewerkschaftstag entsprechende Satzungsänderungsvorschläge vorlegen.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen Überlastung des Gerichts

Die Überlastung eines Gerichts fällt in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Einem Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine unangemessen lange Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nur deshalb in Kauf zu nehmen, **weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur rechtzeitigen verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen.**

So hat die 1. Kammer des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 26. Juni 2018 (2 BvR 819/18) der Verfassungsbeschwerde eines Beschuldigten gegen seine Haftfortdauerentscheidung stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung dem zuständigen Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
das Bundesverfassungsgericht zeigt auf, in wessen Hand die Verantwortlichkeit für die miserable Personalausstattung in der Justizverwaltung liegt. Der Justizverwaltung obliegt es, **rechtzeitig die Gerichte in einer Weise mit Personal auszustatten, die eine der rechtsstaatlichen Anforderung genügende Verfahrensgestaltung erlaubt.** Eine Forderung, die wir als DJG bereits in der Vergangenheit immer wieder angemahnt haben.

Muss es denn erst zum Kollaps in den Gerichten und Staatsanwaltschaften kommen?

Bereits jetzt ist die Personaldecke in allen Bereichen der Justizverwaltung sehr bedenklich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Verfahren nicht fortgesetzt bzw. erst gar nicht eröffnet werden. Führerscheine müssen wegen fehlender Bearbeitung herausgegeben werden, verschleppende Asylverfahren sind fast schon Standard, Erbscheinerteilungen

oder Grundbucheintragungen dauern oft Monate. Die Anzahl der Beispiele ließe sich ohne weiteres fortsetzen.

Das Bundesverfassungsgericht gibt aus unserer Sicht den eindeutigen Auftrag an die verantwortlichen Stellen, sprich an die Landesparlamente, dafür zu sorgen, dass mehr Personal eingestellt wird.

Uns erreichen fast täglich Hilferufe von Kolleginnen und Kollegen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften, deren Inhalte immer gleich sind. Aus ihrer Verantwortung für ihren Beruf bzw. Tätigkeit stoßen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen an ihre psychischen und physischen Grenzen. Die anfallenden Arbeiten sind durch Dauerververtretungen nicht mehr in dem erforderlichen Maße wie gewohnt zu bewältigen.

Die Dauerbelastung - es schaffen zu wollen und eben dann an die eigenen Grenzen zu stoßen - macht die Kolleginnen und Kollegen krank.

Es ist nunmehr dringend geboten, neues Personal einzustellen.

Erste Signale mit Blick auf die Neuorientierung der Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 nehmen wir positiv zur Kenntnis.

Allerdings muss schnell gehandelt werden, und dabei muss der Fokus nicht nur auf Neueinstellungen, sondern auch auf die Beförderungssituation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften liegen. Denn gerade für die Kolleginnen und Kollegen, die tagtäglich ihren Dienst verrichten, gilt es Perspektiven zu schaffen. Auch haben sie ein Anrecht auf Wertschätzung und Anerkennung ihrer Einsatzbereitschaft.

Die Verantwortung kann und darf nicht auf die Belegschaft abgewälzt werden.

Neuausrichtung der Rechtsprechung zum Arbeitsvorgang in der Justizverwaltung

Hinweise zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 28. Februar 2018

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in der Frage der Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften bzw. als Geschäftsstellenverwalterin oder Geschäftsstellenverwalter eine Weichenstellung vorgenommen.

Dies kann in einigen Fällen zu einer höheren Eingruppierung führen.

Das Urteil vom 28. Februar 2018 (Aktenzeichen 4 AZR 816/16) betrifft die Anwendung des Heraushebungsmerkmals der „schwierigen“ Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppen 6, 8 und 9a (Bund) bzw. der Entgeltgruppen 6, 8 und der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 im Länderbereich (**TV-L und TV-H**).

Die jeweiligen Merkmale sind weitestgehend inhaltsgleich in den Entgeltordnungen vereinbart: für den Bundesbereich in Teil III Abschnitt 20 sowie zum TV-L und TV-H jeweils in Teil II Abschnitt 12.1.

Um die Heraushebung zu erfüllen, muss erstens ein Arbeitsvorgang festgestellt werden, in dem „schwierige“ Tätigkeiten in rechtlich nicht unerheblichem Ausmaß anfallen und dieser Arbeitsvorgang muss zweitens das gestaffelte Zeitmaß von zunächst mindestens 20 Prozent an der Gesamtarbeitszeit erreichen. Damit wird gegenüber der Eingangseingruppierung Entgeltgruppe 5 die Entgeltgruppe 6 erreicht. Darauf aufbauend ergibt sich die Entgeltgruppe 8, wenn das Zeitmaß des höher bewerteten Arbeitsvorgangs mindestens 33,3 Prozent erreicht, sowie bei Erreichen von mindestens 50 Prozent die Entgeltgruppe 9a beim Bund oder **die „kleine“ Entgeltgruppe 9 in den Ländern**.

Nach der bisherigen Rechtsprechung durften die „gewöhnlichen“ Aufgaben dabei nicht mit den in den Protokollerklärungen definierten „schwierigen“ Tätigkeiten zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammengefasst werden. Häufig wurde daher ein zeitlicher Anteil von 20 bis 30 Prozent „schwieriger“ Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit gewertet.

Für Verwalterinnen und Verwalter von Geschäftsstellen war dadurch meist die Entgeltgruppe 6 einschlägig. Nur dann, wenn 2 Beschäftigten zum Beispiel auch die Aufgaben des Kostenbeamten übertragen waren, konnten Anteile an „schwierigen“ Tätigkeiten von einem Drittel und mehr und somit höhere Eingruppierungen erzielt werden.

Diese konkrete Bewertungspraxis spaltet jedoch das geforderte Arbeitsergebnis tarifwidrig auf, so das BAG im ausgerichteten Fall. Das BAG fasst daher im Urteil die zahlreichen Einzeltätigkeiten wie beispielsweise die Durchführung von Beglaubigungen, die Bearbeitung von Sachstandsanfragen und die Fertigung des Schreibwerks zu einem großen Arbeitsvorgang zusammen, nämlich der „Betreuung der Aktenvorgänge in der Senatsgeschäftsstelle vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens“. Der Arbeitsvorgang umfasst als tarifliche Bewertungsgrundlage alle Handlungen der Beschäftigten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hin zum Arbeitsziel nötig sind. Dabei ist eine Herauslösung möglicherweise organisatorisch und tatsächlich abtrennbarer Arbeitsleistungen für die Bewertung des Arbeitsvorgangs unbeachtlich, solange diese Arbeitsleistungen keinem anderen Beschäftigten übertragen sind. Schließlich liegen für einschlägig Beschäftigte in der Justizverwaltung verschiedene Beispiele für „schwierige“ Tätigkeiten in der jeweiligen Entgeltordnung und konkret in den einschlägigen Protokollerklärungen vor.

Nunmehr kommt es jedoch nicht länger darauf an, ob die höher bewerteten „schwierigen“ Tätigkeiten selbst zeitlich mindestens hälftig (dann Entgeltgruppe 9a bzw. „kleine“ Entgeltgruppe 9) oder in dem gestaffelten geringeren zeitlichen Maß von mindestens einem Drittel (dann Entgeltgruppe 8) oder einem Fünftel (dann Entgeltgruppe 6) an der Gesamttätigkeit anfallen. Vielmehr genügt es, dass die höheren Anforderungen durch „schwierige“ Tätigkeiten in „rechtlich nicht ganz unerheblichem Ausmaß“ anfallen. Dies ist bereits dann erfüllt, wenn ohne diese höheren Anforderungen kein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis zustande kommt.

Bei Bildung eines einheitlichen großen Arbeitsvorgangs genügt dies dann im ausgeurteilten Fall, um eine Eingruppierung der Bundesbeschäftigten als Geschäftsstellenverwalterin in die Entgeltgruppe 9 a festzustellen.

Fazit

Mit dieser Entscheidung setzt das BAG seine jüngere Rechtsprechung zur Bildung eines eher großen einheitlichen Arbeitsvorgangs konsequent fort, diesmal bezogen auf Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter in der Justizverwaltung. Beschäftigte mit gleich oder ähnlich gelagerten Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung dieser jüngsten Rechtsprechung ihre derzeitige Entgeltgruppe als zu niedrig ansehen, können ihren Arbeitgeber unter Hinweis auf dieses Urteil auffordern, die Eingruppierung entsprechend anzupassen. Ein Erfolg ist jedoch von den konkret individuellen Tätigkeiten abhängig. Den Mitgliedern unserer Fachgewerkschaften (**Mitglieder der DJG**) steht die Möglichkeit offen, sich bei der DJG beraten zu lassen bzw. gewerkschaftlichen Rechtsschutz über das dbb Dienstleistungszentren in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer

Stellv. dbb Bundesvorsitzender

Den Antrag auf Feststellung einer höheren Eingruppierung sollten betroffene Beschäftigte bei ihren jeweiligen Behördenleitungen schriftlich stellen.

Bei einem negativen Bescheid durch Ihre Behördenleitung liegt die Beweispflicht bei dem jeweiligen Antragsteller. Dies könnte bedeuten, dass Sie über einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) Ihre Tätigkeiten dokumentieren müssen.

Die DJG NRW gewährt bei etwaigen Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht seinen Mitgliedern Rechtsschutz über das dbb Dienstleistungszentren.

Einen entsprechenden Musterantrag können unsere Mitglieder unter folgender E-Mail-Adresse anfordern:

Karen.Altmann@djg-nrw.de

Macht mit und werdet Mitglied der DJG!

Deutsche Justiz-Gewerkschaft NRW

Klaus Plattes

Landesvorsitzender



Fachgruppensitzung des Fachbereichs Staatsanwaltschaften

Bei strahlendem Sonnenschein trafen sich die Mitglieder der Fachgruppe bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf. Der Vorsitzende, Kollege Königs, begrüßte die Anwesenden. Für den Landesvorstand nahmen die Kollegen Uhlworm und Plattes an der Sitzung teil. Da der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Kollege Dreßen, sich im wohlverdienten Ruhestand befindet, stand die Neuwahl auf dem Programm. Auf Vorschlag von Kollege Königs wurde Helmuth Maaßen von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden einstimmig gewählt. Der Landesvorsitzende gab einen Überblick über die Aktivitäten des Landesvorstandes, insbesondere gab er die neuesten Informationen über die Planungen des Ministeriums der Justiz zur Neuorientierung der Ausbil-

dung zur Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst).

Ein weiterer Themenschwerpunkt der Fachgruppensitzung waren die Anträge zum Gewerkschaftstag der DJG im September in Königswinter. Es wurden zahlreiche Anträge mit Blick auf die Attraktivität und Ausbildung bei den Staatsanwaltschaften erarbeitet. Diese werden nunmehr dem Landesvorstand weiter geleitet.

Es fand noch ein reger Erfahrungsaustausch statt. Im Anschluss daran fand ein gemeinsames Mittagessen in der Altstadt statt.

Hermann-Josef Königs
Fachgruppenvorsitzender



Über Antrags-/Widerspruchsverfahren wegen einer altersdiskriminierenden Besoldung wird entschieden



Entscheidungen sind nunmehr kurzfristig zu erwarten

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Runderlass zur Erledigung der noch anhängigen Anträge und Widersprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung herausgegeben.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 19.06.2014 entschieden, dass eine Bemessung des Grundgehalts nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstelle. Gegenstand war seinerzeit das Besoldungssystem des Landes Berlin. Von dieser Entscheidung war Nordrhein-Westfalen insoweit betroffen, da das Besoldungsrecht in NRW die Festsetzung der Besoldung bis zum 31. Mai 2013 ebenfalls nach dem Besoldungsdienstalter vorsah. Die in NRW bis zum 31. Mai 2013 geltende Anknüpfung der Besoldung hat mithin gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Erst zum 1. Juni 2013 wurde die Besoldung nach Erfahrungsstufen eingeführt, um eine solche Altersdiskriminierung zu beseitigen.

Zwischenzeitlich sind verschiedene Urteile ergangen, die sich beispielsweise mit der Höhe, des Zeitraums oder den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs beschäftigt haben. Ergebnis ist zusammenfassend, dass Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern als Ausgleich für die frühere, an das Lebensalter anknüpfende Bemessung ihrer Dienstbezüge unter individuell zu prüfenden Voraussetzungen gegebenenfalls ein Zahlungsanspruch in Höhe von 100 Euro je Monat zustehe, wenn sie im Einzelfall durch das System diskriminiert wurden und dies entsprechend beanstandet haben. Die bis zum 31. Mai 2013 erfolgte Altersdiskriminierung könne allerdings nicht durch eine Einstufung in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen

Besoldungsgruppe des früheren Besoldungssystems ausgeglichen werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon in Entscheidungen vom 30.10.2014, 2 C 6.13, entschieden und hält hieran in Entscheidungen aus Dezember 2017 auch weiterhin fest.

Viele Beamtinnen und Beamte hatten zwischenzeitlich Anträge auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung gestellt bzw. entsprechende Widersprüche eingelegt. Diese Verfahren wurden zunächst ruhend gestellt, für die Dauer des Verfahrens wurde auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Das Ministerium der Finanzen hält die Rechtslage nunmehr für geklärt und greift diese Verfahren nunmehr auf.

Hierzu hat es einem am 30.04.2018 veröffentlichten Runderlass vom 13. April 2018 herausgegeben, in dem u.a. Einzelheiten zum Kreis der Berechtigten, zur Höhe sowie der Dauer der Entschädigung, zur Ausschlussfrist etc. geregelt sind. Demnach bestehe ein – unverzinslicher und teilzeitunabhängiger – Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro für jeden Anspruchsmonat,

- wenn Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre an das Besoldungsdienstalter beziehungsweise Lebensalter anknüpfenden Dienstbezüge individuell und schriftlich als altersdiskriminierend beanstandet haben,
- die Dienstbezüge ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsordnung R in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 hatten,
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Dienstbezüge zugeflossen sind,
- für Zeiträume, in denen das Grundgehalt (noch) nicht aus der höchsten Besoldungsdienstalters- be-

ziehungsweise Lebensaltersstufe gezahlt worden ist und

- längstens bis zum 31. Mai 2013.

Ein solcher Anspruch bestehe hingegen nicht

- für volle Monate ohne Anspruch auf Dienstbezüge wie Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit und andere,

- für Monate, in denen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Grundgehaltstabelle gezahlt wurden,

- für Anwärterinnen und Anwärter und

- ab dem Monat Juni 2013.

Weiterhin begründen nach dem Runderlass erstmalige Anträge/ Widersprüche nach dem 30. Juni 2013 im Hinblick auf die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehand-

lungsgesetzes für keinen Monat einen Entschädigungsanspruch.

Es ist also damit zu rechnen, dass über die das Besoldungsrecht des Landes NRW betreffenden Anträge bzw. Widersprüche zeitnah nach den Maßgaben des Runderlasses entschieden wird, wobei der DBB NRW allerdings darauf hinweist, dass Rechtsschutz hierzu aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Entscheidungen nicht gewährt wird.

Runderlass des FM NRW vom 13. April 2018

Weitere Einzelheiten können dem auch über das Internet einsehbaren Runderlass entnommen werden.

Klaus Plattes

Landesvorsitzender

Quelle: dbb nrw

Der Landesvorstand im Düsseldorfer Landtag



Zu einem Antrittsbesuch mit Vertretern des Arbeitskreises Recht der CDU Fraktion trafen sich Mitglieder des Landesvorstandes im Düsseldorfer Landtag.

Die neue rechtspolitische Sprecherin der Fraktion, Frau Erwin, war leider wegen der Geburt ihres Kindes verhindert. An dem Gespräch nahmen für die CDU Fraktion die Herren Dr. Geerlings und Kamieth teil, für den Landesvorstand die Kollegin Hegewald und die Kollegen Plattes, Uhlworm und David.

Zunächst stellte der Landesvorsitzende die Aufgaben und Ziele der DJG NRW vor. Es wurde die allgemeine Situation in der Justizverwaltung besprochen. Insbesondere der dringende Bedarf an neuem Personal für die Justizverwaltung NRW. Der Landesvorstand stellte die aktuellen Konzepte zur neuen Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 und zur erweiterten Ausbildung für den Wachtmeisterdienst vor. Ein wichtiger Punkt des Gesprächs war die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/elektronischen Akte. Zum Abschluss des Gesprächs wurden weitere Treffen vereinbart.

Sitzung des Fachbereichs Menschen mit Behinderung



Im barrierefreien Hotel Franz in Essen fand am 4. Mai 2018 das diesjährige Treffen der Fachbereichsgruppe „Menschen mit Behinderung in der DJG“ statt. Vom Landesvorstand waren Günter Uhlworm und Marko David anwesend - beide sind auch Mitglieder des Fachbereichs -. Der zweite Tagesordnungspunkt – Vorschlag zur Wahl einer/s neuen Vorsitzende/n des Fachbereichs - wurde, da keine Vorschläge gemacht wurden, auf den Nachmittag vertagt. Da wir in diesem Kreis ein neues Mitglied begrüßen konnten, wurde noch eine Vorstellungsrunde eingeschoben. Im Anschluss wurden Fragen zusammengetragen, die dem neuen Justizminister für die Dienstbesprechung und Fortbildungsveranstaltung mit allen örtlichen Schwerbehinderten-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen der Justiz am 09.07.2018 zur Beantwortung vorgelegt werden sollen. Unter anderem geht es um die Barrierefreiheit von Justizgebäuden (alte und neue Gebäude). Das gleiche gilt natürlich auch für die barrierefreie IT-Landschaft in der Justiz. Eine weitere Frage war zur Stellenbeschaffung von schwer vermit-

telbaren behinderten Schulabgängern. Hier sollte das Ziel sein, dass jede Behörde eine Stelle erhalten soll.

Rückfluss der Mittel aus gewährten Minderleistungen an die Behörden, die die betroffene Person beschäftigen.

Evakuierungssituationen von geh- und stehbehinderten Mitarbeitern, wenn der Einsatz lange dauert und diese Personen keine Sitz- und Unterstellmöglichkeiten haben. Wie sieht es da mit dem Einsatz eines Busses der Polizei oder Feuerwehr aus.

Schließlich lag uns auch der bessere Schutz von Schwerbehindertenvertretungen auf dem Herzen. Eine Aufwertung dieser Position könnte durchaus auch die Anerkennung seitens der Verwaltungen darstellen. Auch die Teilnahme an Schulungen sollte diesem Personenkreis nicht verweigert werden. Diese sind wichtig, da die Schwerbehindertenvertretungen sich heute mit vielen Themen beschäftigen müssen. Dies sind unter anderem Kenntnisse in der aktuellen Rechtsprechung zum Behindertenrecht des SGB IX, Wissen im Beamten- und Tarifrecht. Kenntnisse über Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden und Informationstechnik. Unterstützung der Kollegen/innen bei Antragstellungen.

Im Anschluss daran wurden Anträge an den Landesgewerkschaftstag der DJG im September zusammengetragen. Unter anderem lauten diese:

Freistellungen für Schwerbehindertenvertretungen, unabhängig von der Anzahl der schwerbehinderten Mitarbeiter – feste Regelungen -, § 179 Abs. 4 SGB IX.

Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, § 154 Abs. 1 SGB IX.

Übertragung der Aufgaben der Bußgeldstelle für Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwerbehindertenrecht an Behörden der Zollverwaltung, derzeit gehen diese Anträge an die Bundesagentur für Arbeit, § 238 Abs. 3 SGB IX.

Änderung der Wahlordnung hinsichtlich § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

Änderung der Beteiligungsrechte nach § 178 Abs. 2 SGB IX.

Erhöhung des Steuerfreibetrages für schwerbehinderte Menschen, § 33 Einkommensteuergesetz.

Danach berichtete Günter Uhlworm uns über ein Gespräch mit dem Justizminister, in dem es unter anderem auch um die barrierefreie IT ging. Es sollten finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Kompetenzcentren sollen kommen. Nach dem Gespräch hat sich bis heute nichts weiter getan. Nach wie vor gibt es diesbezüglich einen Schwebezustand. Auch bezüglich der e-Akte, die natürlich auch barrierefrei zu erfolgen hat, damit jeder blinde oder sehbehinderte Mitarbeiter damit arbeiten kann, gibt es keine neuen Erkenntnisse. Sämtliche Schwerbehindertenvertretungen arbeiten eng zusammen, damit diese umgesetzt werden. Eine Einführung ohne die „barrierefreien Fachanwendungen“ wird durch die zuständigen Gremien nicht genehmigt. Hier sind federführend die Hauptschwerbehindertenvertretungen.

Auch die Barrierefreiheit von Neu- oder Umbauten müssen nach wie vor immer eng durch die Schwerbehindertenvertretungen begleitet werden, damit diese gewährleistet wird. Es passiert auch heute noch, dass Hinweise der Vertretungen keine Beachtung finden und ignoriert werden.

Nach dem Mittagessen wurde dann der Vorschlag zur Wahl einer neuen Fachbereichsleiterin erörtert. Heike Janßen-Lensing und Marion Jurican wurden vorgeschlagen. Marion Jurican nahm den Vorschlag an, auf dem Gewerkschaftstag als Vorsitzende des Fachbereichs vorgeschlagen zu werden.

Danach wurde noch über die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen, die ab Oktober 2018 stattfinden werden, gesprochen. Es wurde vereinbart, dass bei den Kollegen/innen vor Ort für die Übernahme dieses Amtes geworben werden soll. Der oben angeführte Termin mit dem Minister soll auch dazu dienen, dass die Schwerbehindertenvertretungen vor Ort eine „Wertschätzung“ erfahren, da sie sich für diese Tätigkeiten zur Verfügung und zur Wahl stellen, um die Kollegen/innen zu vertreten. Sie können dabei jederzeit mit der Unterstützung durch die Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen rechnen. Es kann keiner alles Wissen, aber durch die gemeinsamen Besprechungen und Tätigkeiten können diese Gremien vieles erreichen.

Gudrun Lichtenhagen
Fachbereichsleiterin

Verstorben sind die Kollegen:

Meinhard Eger, Bezirksgruppe Wuppertal - **Roderich Deichsel**, Bezirksgruppe Wuppertal

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.
Der Landes- und Hauptvorstand

Fachgruppensitzung Tarif am 09.04.2018 in Neuss



Gemeinsam trafen sich alle Mitglieder der Fachgruppe Tarif und der Fachgruppe mittlerer/gehobener Dienst zwecks Informationen durch den Landesvorsitzenden Klaus Plattes.

Nach dem regen Austausch ging es dann - jeweils in der eigenen Fachgruppe - um die Abarbeitung der Tagesordnung des Bereichs. Wichtiges Thema ist stets die Entgeltordnung der Justiz und die Frage, was in den nächsten Jahren auf uns zukommt.

Ist die Eingruppierung in EG 6 gerechtfertigt...

Viele Kolleginnen und Kollegen würden es begrüßen, monatlich mehr Geld im Portemonnaie zu haben und dafür eine geringere Erhöhung zu bekommen. Dieses wirkt sich natürlich auch auf die zu erwartende Rente aus. Lohnt sich jedoch der Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe? Zulagen könnten verloren gehen sowie gibt es ab EG 9 weniger Jahreszuwendung. Dies ist eine sehr heikle und individuell auf jede Person abgestellte Frage.

Es wurde eingehend erörtert, wie die Forderungsaufstellung der DJG zur Einkommensrunde 2019 aussehen soll und Vorschläge zum Gewerkschaftstag der DJG NRW im

September diesen Jahres unterbreitet. Vorstellbar wäre auch ein Fragebogen an die Mitglieder der DJG.

Wir können uns nur immer wieder in die Tarifverhandlungen mit unseren Forderungen begeben.

Was unterm Strich für uns alle dabei herauskommt, entscheidet letztendlich die Tarifkommission.

Als brandaktuelles Thema wurde der zukünftige Aufgabenbereich der Justizfachangestellten im Hinblick auf den ERV (= Elektronischer Rechtsverkehr)

und die elektronische Akte sowie den Planungen zur Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Dienst) in den Fokus genommen. Wie es in der Zukunft aussehen wird, kann verständlicherweise nicht beantwortet werden.

Nach Einführung der Serviceeinheiten waren beide Dienstzweige (mittlerer Dienst und Beschäftigte) in einem Arbeitsbereich zusammengefasst worden. Ob es zukünftig eine Differenzierung der Aufgabenbereiche geben wird, ist noch nicht abzusehen.

Geplant ist jedoch, wieder zweigleisig auszubilden. Der mittlere Dienst soll auch für „externe“ Bewerber zugelassen werden. Gleichwohl werden auch weiterhin interessierte und geeignete Justizfachangestellte für die Laufbahngruppe 1.2 ausgebildet.

Nach eingehender Diskussion der vielseitigen Themen wurde festgestellt, dass es noch viele Aufgaben zu lösen gibt. Je stärker eine Gewerkschaft ist, desto mehr kann an Forderungen durchgesetzt werden.

Martina Jary
Fachbereichsleiterin

Treffen im BM für Arbeit und Soziales



Am 02.08.2018 trafen sich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder (AGSV Länder) Andreas Beck mit seinen Stellvertretern: Wolfgang Kurzer, Jens-Dieter Müller, Mario Eggers, Egbert Brahm und Günter Uhlworm,

mit Staatssekretär Dr. Schmachtenberg im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin.

Herr Staatssekretär Dr. Schmachtenberg eröffnet die Besprechung und begrüßt die Anwesenden. Er ist sehr am Austausch mit den Vertretern der AGSV Länder interessiert. Herr Beck stellte die Arbeit der AGSV Länder vor. Die AGSV Länder vertritt ca. 130.000 schwerbehinderte Menschen in den Landesverwaltungen.

Zum Thema: „Integration langzeitarbeitsloser Schwerbehinderte in den Ersten Arbeitsmarkt“ fragte Andreas Beck nach, welche Programme entwickelt werden, um langzeitarbeitslose Schwerbehinderte in den Ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Problem ist seit Jahren, dass die Konjunkturboome, die Programme bei der vorgenannten Personengruppe jedoch nicht fruchten und die Arbeitslosenquote auf hohem Niveau (ca. 11 %) stagniert.

Herr Staatssekretär Dr. Schmachtenberg führt aus,
· dass seit 18.04.2018 ein „Gesetz zum sozialen Arbeitsmarkt“ in Vorbereitung ist, das am 01.01.2019 in Kraft treten soll. Zielsetzung sollte insbesondere eine fünfjährige

Förderung (2 Jahre von 100 %, dann degressiv) zur Einstellung von langzeitarbeitslosen Schwerbehinderten sein. Die Durchführung obliegt der BA, Jobcentern/ kooptierten Kommunen. Dieses Programm sei ideal auch für den öffentlichen Dienst.

- dass das „Budget für Arbeit“ stärker in Anspruch genommen werden muss,
- dass das entwickelte Programm „REHA-PRO“ insbesondere für psychisch Kranke zukünftig greift. Zur Durchführung sind Jobcenter/kooptierten Kommunen und RV-Träger zuständig,
- dass das Programm „Alle im Betrieb“ zukünftig in Anspruch genommen wird. Zielsetzung ist, die ca. 41.000 Betriebe, die bisher noch keinen SBM eingestellt hatten, als Integrationsbetriebe zu gewinnen. Bessere Beratung und Information seien notwendig, da noch sehr viele Unsicherheiten bei der Einstellung von SBM bestehen.

Zum Thema „Rente für Schwerbehinderte“ sprach die AGSV Länder einen Änderungsvorschlag zu § 236 a SGB IX an und unterbreitete einen Vorschlag.
„Schwerbehinderte die mindestens 15 Jahre anerkannt schwerbehindert sind, das Renteneintrittsalter bei 63. Lebensjahren zu belassen und abschlagsfrei in die Rente gehen zu können.“ Herr Staatssekretär Dr. Schmachtenberg, führt aus, der Rentenkommission entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, das BMAS wird bis 2021/2022 diese Thematik nicht aufgreifen. In diesem Zusammenhang erwähnte er die Verbesserung der Erwerbsminderungsrente.

„Schwerbehinderte die mindestens 15 Jahre anerkannt schwerbehindert sind, das Renteneintrittsalter bei 63. Lebensjahren zu belassen und abschlagsfrei in die Rente gehen zu können.“ Herr Staatssekretär Dr. Schmachtenberg, führt aus, der Rentenkommission entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, das BMAS wird bis 2021/2022 diese Thematik nicht aufgreifen. In diesem Zusammenhang erwähnte er die Verbesserung der Erwerbsminderungsrente.

Günter Uhlworm
stellvertretender Vorsitzender der AGSV Länder

Leserbrief

EPOS oder es geht doch noch schlimmer !

Vor einiger Zeit stand in einer großen, deutschen, allgemeinen Zeitung, dass der Landesrechnungshof NRW feststellen musste, dass viele NRW-Ministerien mit langen Zähnen an das Verfahren EPOS herantreten. Dies ist kein Wunder, wenn man erst als Sachbearbeiter die diversen Schulungen durchlaufen hat und dieses zum himmelschreienden Produkt kennenlernen musste. Sie haben richtig gelesen, PRODUKT. Es ist eine Frechheit schlechthin, dass dieses PRODUKT als PROGRAMM verkauft wird. Ein Flickenteppich der Entwicklereinheiten.

Wie allgemein bekannt sein dürfte, steckt dahinter die Anwendung SAP. Nicht nur dass das Finanzministerium eine Behörde (LaFin) damit bindet, sondern in unserem Bereich gibt es auch noch das ZefiR. JM sei Dank. Die über die Justizbehörden verteilten Kolleginnen und Kollegen können bei Bedarf helfen. Wie viele Arbeitskraftanteile auf das PRODUKT EPOS entfallen, kann bestimmt jeder Landtagsabgeordneter mit diesem Produkt leicht selber feststellen lassen ...

Unlogische Sprünge bei dem Moloch von Produkt sind immer von Nöten, sodass man bei dem Gelernten bleibt und ja nicht nach rechts und links schaut. Man weiß wie man seine drei oder vier Seiten für die tägliche Arbeit ansteuern kann - KLR, Budgetierung und Anlagenvermögen macht man ja nicht so oft -. Dafür gibt es ja, JM sei Dank, das ZefiR/BKS. Unlogische Sprünge auch in den Masken des PRODUKTS, sehr kleine, in Windows würde am sagen Dropdownfelder hier Matchbox (Barrierefreiheit lässt grüßen; ich dachte eher an kleine Autos aus meiner Kindheit!). Weiße Felder die angeklickt werden müssen und es erscheint ein Hacken der uns sagen will, dies ist ein Pflichtfeld. Es gibt auch weiße Felder die angeklickt werden müssen, damit eine Lupe erscheint. Auf der Lupe geklickt bekommt man ein Auswahlfenster für evtl. Vorbelegungen (hier hilft F4 damit ein Kreisen mit der Maus nicht mehr nötig ist). Der sogenannte Vertragsgegenstand muss dann 3-fach (in Worten: drei-fach) mit einem Schalter "mit Muster" und einem weiteren Schalter „Kontokorrentdaten mit Muster" und einer Diskette gesichert werden. Und jetzt habe ich noch immer noch keine Zahlung veranlasst. Was man dazu braucht, eine weitere Sitzung des PRODUKTS, wer hätte das gedacht. Über den Karteikartenreiter Finanzbuchhaltung und den Punkten Buchung, Anordnung, Anordnung bearbeiten ist man flugs in der erforderlichen Eingabemaske. Kurz den Anordnungstyp und das Belegdatum auswählen und den Vertrag, aus der anderen Sitzung Vertragsgegenstand, ein-

fügen. Noch den Betrag eingeben und Enter drücken; es erscheint ein Fenster mit einer Meldung die kein Mensch braucht (lt. Schulung einfach wegglicken; geht schneller mit der Tastenkombination Alt+F4). Jetzt noch evtl. Skonto eingeben, ein Sachkonto und eine Kostenstelle aus dem Kontierungshandbuch der entsprechenden Gerichtsbarkeit entnehmen, die das ZefiR auf einer Website zur Verfügung stellt, und in diese Maske einfügen. In Rechtssachen noch ein Neutralisierungsmerkmal, das sogenannte PSP-Element einsetzen und einen Positionstext mit beginnendem *eingeben. Hierzu macht die Verwaltung evtl. Vorgaben (Aktenzeichen, Buchungsnummer etc.). Nun wieder Enter damit fehlende Felder ausgefüllt werden, wie zum Beispiel die Finanzposition (kameralistisch HHSt) und zurück zum Feld BVID zur Auswahl einer Bankverbindung.

Aber das Alles dürfte nicht nur uns hinlänglich bekannt sein, sondern auch unseren Vorgesetzten und vor Allem den politischen Akteuren, die dieses Machwerk ja wollten.

Doch dass es noch schlimmer geht, habe ich in der vergangenen Woche erfahren müssen.

Mit der automationsgestützten Auszahlung wird auch ein Druckauftrag erstellt, der allerdings noch einer Windowsbestätigung bedarf (logisch; besser als das Brille, Ducken, Drucken aus der Vergangenheit). Heraus kommt ein Ausdruck, der alle Bedürfnisse der Landesbehörden abdecken soll. Auf der DIN-A 4 Anweisung, die man auch erst einmal lesen lernen muss, steht deutlich und separat "sachlich richtig, rechnerisch richtig, Für die Richtigkeit der Erfassung und Anordnungsbefugter, Sachlich richtig, Im Auftrag". Insgesamt vier Unterschriftsfelder! Jetzt ist lt. dem GVP den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für ihren Verantwortungsbereich die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit (W Nr. 2.2.3 der Anlage 4 zu Nr. 9.2 zu § 79 LHO) übertragen worden. Also ist die sachliche und die rechnerisch für den mittleren Dienst (Oh hal! 1.2) zusammen. Wo und wie oft unterschreibt nun der Sachbearbeiter? **Zweimal die eindeutige Antwort oder doch einmal, dann aber gefälligst in der Mitte und mit Pfeilen nach links und rechts für die sachliche und rechnerische Richtigkeit!** Diese Frage hat nun mehrere Laufbahngruppen (1.2, 2.1 und 2.2) beschäftigt. Ist dies nicht überflüssig, da es sich hier um ein automationsgestütztes Verfahren handelt, wo die Zahlungsbelege Vorort zu den Sachakten genommen werden und nicht mehr wie früher im Lande umher geschickt werden. Hier scheint dringend eine Änderung der VV zu § 79 LHO geboten, damit nicht noch weitere Stilblüten gedeihen.

Ohje, das verstehen doch nur Eingeweihte

Antrittsbesuch beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Köln



V.l.n.r. Winkelmann, Uhlworm, Plattes, Dr. vom Stein, Dr. Gäntgen, Seitz

Mitte Mai stellte sich der Landesvorstand der DJG bei Herrn Dr. vom Stein, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Köln, vor. An dem Gespräch nahmen für den Landesvorstand die Kollegin Winkelmann sowie die Kollegen Uhlworm und Plattes teil. Auf Seiten der Behördenleitung des Landesarbeitsgerichts nahmen noch der Vizepräsident, Herr Dr. Gäntgen und der Geschäftsleiter, Herr Oberregierungsrat Seitz, teil.

Zu Beginn des Gesprächs stellte der Landesvorsitzende den Anwesenden die Organisation und die gewerkschaftliche Ziele der DJG vor. Es folgte ein allgemeiner Austausch über die Situation in der Justizverwaltung. Insbesondere bestand Einigkeit darüber, dass dringend neues, junges Personal benötigt wird. Der Landesvorstand stellte das Konzept zur

Neuausrichtung der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst) vor. Begleitend dazu ist es dringend erforderlich, entsprechende Marketingstrategien zu entwickeln. Weitere Themenbereiche waren die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/elektronischer Akte und die Situation der schwerbehinderten Menschen in der Justizverwaltung. Kollege Uhlworm berichtete über die Schwierigkeiten zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei den Planungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Das gut einstündige Gespräch fand in einer sehr offenen und vertrauensvollen Atmosphäre statt. Am Ende des Gesprächs waren sich alle einig die gemeinsamen Gespräche fortzusetzen.

Der Landesvorstand zu Besuch beim Landesarbeitsgericht in Hamm

Bei strahlendem Sonnenschein trafen sich Vertreter des Landesvorstandes mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Hamm, Herrn Dr. Schrade.

Auf Seiten des Landesvorstandes nahmen an dem Gespräch die Kollegen David, Uhlworm, Bernig und Plattes teil. Die Behördenleitung war noch mit dem Vizepräsidenten, Herr Gerretz, vertreten. Zu Beginn des Gesprächs stellte der Landesvorsitzende der DJG seinen Gesprächspartnern die Organisation und Ziele der DJG vor. Beide Seiten waren sich darüber einig, dass in der Justizverwaltung dringend neues Personal erforderlich sei. Die vom Ministerium der Justiz angedachte Neuorientierung der Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst) wurde diskutiert. Der Landesvorstand stellte das hierfür erarbeitete Konzept vor. Die weiteren Themenschwerpunkte waren der elektronische Rechtsverkehr/elektronische Akte. Herr Dr. Schrade teilte mit, dass die Belegschaft einer Einführung von EUREKA Fach sehr positiv entgegen sehe. Kollege Uhlworm schilderte sein Bemühen zu einer barrierefreien Entwicklung der jeweiligen Softwareprodukte. Ein weiterer Punkt des Gesprächs war die Einstellung und Ausbildung von Justizhelfern. Kollege David erläuterte ein Konzept der DJG Fachgruppe Justizwachtmeisterdienst zu einer veränderten Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst. Das Gespräch fand in einem sehr offenen und vertrauensvollen Rahmen statt. Beide Seiten verabredeten weitere Gespräche.



Plattes, Dr. Schrade, David, Uhlworm, Bernig, Gerretz

Antrittsbesuch bei der Präsidentin des Landgerichts Aachen

Bei sommerlichen Temperaturen trafen sich Vertreter des Landesvorstandes der DJG mit der Präsidentin des Landgerichts Aachen, Frau Fleischer, im Justizzentrum Aachen.

An dem Gespräch nahm auf Seiten der Behördenleitung noch der Geschäftsleiter, Herr Regierungsdirektor Brandt, teil. Die DJG war mit den Kollegen Brauers, David, Uhlworm und Plattes vertreten.

Zu Beginn des Gesprächs wurde die allgemeine Lage in der Justizverwaltung diskutiert.

Wichtig sei es, junge Menschen für eine Ausbildung in der Justizverwaltung zu begeistern.

Dies kann durch mehr Angebote für eine Ausbildung für bestimmte Bereiche in der Justizverwaltung erreicht werden. Selbstverständlich müssen die Ausbildungen den neuen Anforderungen (elektronischer Rechtsverkehr/**elektronische Akte**) angepasst werden.

Der Landesvorsitzende, Klaus Plattes, stellte Frau Fleischer das vom Ministerium der Justiz geplante Konzept zur Neuorientierung der Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst) vor. Man war sich einig, **dass mit Blick auf den demografischen Wandel dringend neues Personal** erforderlich sei. Die angedachten Maßnahmen wären das richtige Signal an die Belegschaft. Ein weiterer Punkt bei dem Gespräch war natürlich der elektronische Rechtsverkehr/elektronische Akte. Frau Fleischer und Herr Brandt berichteten über die erfolgreiche Migration beim Landgericht Aachen. Wichtig sei es, die Bediensteten bei der Einführung **mitzunehmen**. Dazu gehöre selbstverständlich auch die Betreuung der Anwender. Mit

Blick auf die bereits jetzt und in Zukunft veränderten Aufgaben der **Justizwachtmeister** wies Kollege David auf die Überlegungen der DJG zu einer veränderten, qualifizierteren Ausbildung für den Justizwachtmeister hin. Ziel müsse es sein, eine eigene Ausbildung für den Justizwachtmeisterbereich anzubieten.

Der Landesvorsitzende wies daraufhin, dass der DJG Belange der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sehr am Herzen liegen.

Der Vorsitzende der Hauptschwerbehindertenvertretung, Kollege Uhlworm, berichtete über seine Aktivitäten. Ein wichtiger Punkt seiner Arbeit ist hierbei, auf die **Barrierefreiheit** in den Behörden der Justizverwaltung zu achten, insbesondere auch bei der Umsetzung der barrierefreien Einführung von Softwareprodukten in der Justiz.

Das Gespräch fand in einer sehr offenen und angenehmen Atmosphäre statt. Beide Seiten verabredeten weitere Gespräche.



V.l.n.r. Uhlworm, Plattes, Brandt, Frau Fleischer, David, Brauers



Die Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH lädt ein

Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 - 73 119 (Regina Ochs) bzw. 02223 - 73 117 (Uta Kowalski)

„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!“ –Aktuelles aus unseren Bildungsprogramm 2018

Bankenmacht? Banken und das Finanzsystem – gute und schlechte Banken?

Mit Exkursion nach Frankfurt
20.-24.08.2018 Tagungsbeitrag: 220,- €

Die deutsche Energiewende: Zukunftsprojekt oder zum Scheitern verurteilt?

Mit Exkursion ins Braunkohlerevier
03.-06.09.2018 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Menschenbilder im 21. Jahrhundert. Was ist der Mensch? / Das Seminar findet im Seehotel Maria Laach statt.

30.09.-02.10.2018 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Seniorenkolleg: Ehrenamt im Alter „Ohne Ehrenamt ist kein Staat zu machen“

08./09.10.2018 Tagungsbeitrag: 60,00 €

Natur entdecken - Ökologische Exkursionen im Rheinland

17.-19.10.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Senioren: Wir entscheiden mit! Seniorenvertretungen in den Kommunen

19.-21.10.2018 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Sicherheitspolitische Herausforderungen - Friedensmacht Europa / Seminar u. a. mit

Exkursion zum UN-Campus nach Bonn

22.-26.10.2018 Tagungsbeitrag: 235,00 €

Kreativ schreiben – Schreiben im Beruf mit Spaß und Erfolg

26.10.2018 Tagungsbeitrag: 160,- €

Erziehung und Sport im Nationalsozialismus Seminar mit Tagesexkursion zur Gedenkstätte Vogelsang / Eifel

03.-07.12.2018 Tagungsbeitrag: 210,00 €

Im Tagungsbeitrag sind enthalten: Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.

ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten (bis 30 Jahre) erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf den Tagungsbeitrag

Seminare für Personalräte Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz - Handlungsmöglichkeiten für Arbeitnehmervertretungen

03.-05.09.2018 Tagungsbeitrag: 380,- €

Was tun gegen Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz?

10.-14.09.2018 Tagungsbeitrag: 636,- €

Aufgabenmanagement – Delegieren von Tätigkeiten

08.-10.10.2018 Tagungsbeitrag: 380,- €

Bilanzen lesen leicht gemacht – Wirtschaftskompetenz für Arbeitnehmervertreter (Grundlagenseminar

19.-23.11.2018 Tagungsbeitrag: 636,- €

Gesunde Arbeit – gesundes Unternehmen – Betriebliche Resilienz

26.-29.11.2018 Tagungsbeitrag: 509,- €

Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle: Zeit zu handeln – Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

28.-30.11.2018 Tagungsbeitrag: 380,- €

Aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Themen

03.-06.12.2018 Tagungsbeitrag: 509,- €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu. Hinweise zu Rabattierungen entnehmen Sie den Hinweisen auf unserer Homepage

Schulungsveranstaltungen der DJG im Arbeitnehmer-Zentrum-Königswinter

Im ersten Halbjahr 2018 hatten wir wieder eine Fülle von Angeboten zu Schulungsveranstaltungen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.

Die Themenpalette erstreckte sich über den TV-L, Gesprächsführung und Kommunikation, bis hin zu Hinweise zu Mobbing und Suchtverhalten bzw. Prävention in den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Die Resonanz bei den Personal- und Schwerbehindertenvertretungen war groß. Sämtliche Seminare waren gut besucht, teilweise waren sie auch ausgebucht. Nicht zuletzt haben unsere Referenten großen Anteil am Erfolg der Seminare. Unser Dank geht an die Kollegen Peter Rufer, Winfried Waterkotte und an Kollegen Jochen Brenger.

Selbstverständlich bedanken wir uns bei Ihnen/Euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihre/Eure Teilnahme an den Veranstaltungen.

Wir werden die Seminarangebote in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen.

Ein paar Impressionen von den Seminaren



DJG-Mitglieder-Datei

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

von Zeit zu Zeit ist es erforderlich, unsere Mitgliederdatei zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Dies kann der Vorstand jedoch nicht alleine, sondern ist auf Eure Mitarbeit zwingend angewiesen.

Aus diesem Grunde bitten wir Euch, den nachstehenden Fragebogen auszufüllen und an die nachfolgende Anschrift: **Werdener Straße 1 (AG) 40227 Düsseldorf** zu übersenden oder mittels E-Mail: **geschaeftsstelle@djg-nrw.de** zuzuleiten. Es genügt auch eine Abgabe an den Bezirksgruppenvorsitzenden.

Der Vorstand bedankt sich schon jetzt für **Eure Mithilfe**.

Vor- und Nachname

Anschrift

Dienststelle

Dienstbezeichnung

Teilzeit Ja / Nein

Beurlaubt / Elternzeit bis

Eine weitere Bitte:

Wir suchen bei jeder Behörde Mitarbeiter/innen, die bereit sind, unsere Veröffentlichungen – insbesondere zu den Personalratswahlen – in der eigenen Behörde zu verteilen. Solltet Ihr dazu bereit sein, so genügt eine kurze Mitteilung an die obige Anschrift.

In der Hoffnung auf zahlreiche Rückmeldungen sagen wir auch hierzu

Vielen Dank



Jetzt 30 Euro Startguthaben¹ sichern!

0,- Euro Bezügekonto² der „Besten Bank“

¹ Für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen, Voraussetzung: Eröffnung Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied
² Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

- ✓ Bundesweit kostenfrei Geld abheben an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner
- ✓ Einfacher Kontowechsel – in nur 8 Minuten
- ✓ Ausgezeichnete und zertifizierte Beratung im Abgleich mit der DIN SPEC 77222
- ✓ dbb-Vorteil: 30,- Euro Startguthaben¹

Jetzt informieren:
In Ihrer Filiale vor Ort, unter Tel. 07 21/141-0
oder www.bbbank.de/dbb

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BB Bank
Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst